

Konzessionsvertrag

zwischen der

Einwohnergemeinde Rottenschwil
vertreten durch den Gemeinderat
Konzessionsgeberin (nachfolgend „Gemeinde“ genannt)

und der

Elektra-Genossenschaft Rottenschwil-Werd
vertreten durch den Vorstand
Konzessionsnehmerin (nachfolgend „Elektra“ genannt)

**Recht zur Nutzung von öffentlichem Grund und Boden für die
Erstellung und den Betrieb eines Verteilnetzes für elektrische Energie**

Stand: 01.01.2018

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen.....	2-3
2. Durchleitungsrechte und Kostenbeiträge	3
3. Ausbau Verteilnetz, Werkleitungskataster, Betrieb und Haftung	4
4. Finanzielle Leistungen der Elektra	4
5. Verschiedenes, Schlussbestimmungen.....	5-6
6. Anhang A: Gebührentarif.....	7
7. Anhang B: Öffentliche Beleuchtung.....	8
8. Anhang C: Versorgungsgebiet der Elektra	9

Einleitung

Zur langfristigen Sicherung der Erstellung und des Betriebes von Verteilanlagen für die Endverbraucher im Gemeindegebiet gemäss Ziffer 1.3 und von weiteren damit zusammenhängenden Aufgaben schliessen die Gemeinde und die Elektra diesen Konzessionsvertrag ab.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 *Gegenstand des Vertrages*

Dieser Konzessionsvertrag regelt einerseits die Sondernutzung von öffentlichen, im Gemeindegebrauch stehenden Sachen, welche für die Erstellung und den Betrieb eines Elektrizitäts- und eines Kommunikationsnetzes (nachfolgend Verteilnetze genannt) benutzt werden. Andererseits regelt der Vertrag die von der Gemeinde auf die Elektra übertragene Pflicht, alle Endverbraucher auf dem Gemeindegebiet gemäss Ziffer 1.3 hiernach gemäss den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) mit elektrischer Energie zu beliefern.

1.2 *Inhalt des Vertrages*

Mit der Konzession räumt die Gemeinde der Elektra zum Zweck einer sicheren Elektrizitätsversorgung eine ausschliessliche Sondernutzungskonzession ein. Die Elektra verpflichtet sich, sämtliche Endverbraucher gemäss den Vorgaben des StromVG und den dazugehörigen Ausführungserlassen an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen und jederzeit mit genügender Elektrizität zu möglichst vorteilhaften Bedingungen zu versorgen und dafür das Verteilnetz nach gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten.

1.3 Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet der Elektra umfasst das Gebiet innerhalb der Grenzen der politischen Gemeinde Rottenschwil. Das Gebiet ist im Situationsplan gemäss Anhang festgehalten, der einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags bildet (Anhang C).

1.4 Begriff „Elektrizitätsnetz, bzw. Verteilnetze“

Unter den Begriff „Elektrizitäts-, Verteilnetze“ fallen alle ober- und unterirdischen Hoch- und Niederspannungsanlagen, insbesondere alle Leitungsnetze und Kabel sowie Signalkabel und Datenleitungen, Transformatorstationen, Verteilnkabinen und weitere diesbezügliche Verteilanlagen. Die Elektra verpflichtet sich, das Verteilnetz ohne Kostenfolge für die Gemeinde, entsprechend dem Stand der Technik zu erstellen, zu erneuern und zu unterhalten.

1.5 Öffentliche Beleuchtung

Die Anlagen der öffentlichen Beleuchtung (Strassen- und Gehwegbeleuchtungen) stehen im Eigentum der Gemeinde. Die dafür anfallenden Kosten trägt die Gemeinde. Die Details werden im Anhang A zu diesem Konzessionsvertrag geregelt.

1.6 Dezentral erzeugte Energie

Über Anschlussbedingungen, Sicherheits- und Werkvorschriften, sowie Vergütungen für Netzeinspeisung von elektrischer Energie einigen sich der Produzent und das Werk direkt. Es gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

2. Bau- und Durchleitungsrechte

2.1 Durchleitungsrechte

Die Gemeinde gewährt der Elektra für die Dauer des Vertrages das Durchleitungsrecht auf öffentlichem Grund und Boden für den Bau und Unterhalt eines Elektrizitätsnetzes und den dazu erforderlichen Nebenanlagen.

Die Erstellung von Hochbauten oder die Mitbenützung von Gebäuden durch die Elektra werden im Rahmen separater Kauf- oder Baurechtsverträge geregelt. Diesbezügliche Grundbuch- und Notariatsgebühren übernimmt die Elektra.

2.2 Exklusivität des Sondernutzens

Die Gemeinde verpflichtet sich, während der Vertragsdauer von sich aus keine weiteren Durchleitungs- und Baurechte bzw. Konzessionen zum Zweck der Versorgung von Endverbrauchern mit Elektrizität im Versorgungsgebiet gemäss Ziffer 1.3 hiervoor einzuräumen.

2.3 Kosten für Verlegung bestehender Verteilanlagen

Müssen wegen Neubauten, Erweiterungen oder Umbauten Netzanlagen, welche im Durchleitungsrecht gemäss Ziffer 2.1 hiervoor auf Grundstücken der Gemeinde oder Dritten erstellt wurden, verlegt werden, so kann der Grundeigentümer verlangen, dass die Elektra die Verlegung auf eigene Kosten vornehmen muss. Bei wesentlicher Vorteilserlangung des Grundeigentümers ist jedoch eine verhältnismässige Kostenteilung vorzunehmen (Art. 693 ZGB).

3. Ausbau Verteilnetze, Werkleitungskataster, Betrieb und Haftpflicht

3.1 Erschliessungspflicht / Kostenbeiträge

Die Elektra verpflichtet sich, das Versorgungsgebiet gemäss den Vorgaben StromVG nach Massgabe der öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Planungs- und Baugesetz, Nutzungspläne und Erschliessungsprogramme) in Absprache mit der Gemeinde zu erschliessen.

Als Grundlage für Erschliessungs- und Anschlusskostenbeiträge gelten die Reglemente und Tarife der Elektra.

3.2 Anschlusspflicht

Die Elektra verpflichtet sich, im Versorgungsgebiet gemäss Ziffer 1.3 alle Endverbraucher und alle Elektrizitätserzeuger (EEA) anzuschliessen.

Die Elektra kann mit Zustimmung der Gemeinde, ohne Übertragung der Konzession, die Versorgungspflicht für Teilgebiete wie Aussenhöfe, usw. an Drittunternehmen auf eigene Gefahr und Rechnung übertragen. Für die Erfüllung der Bestimmungen dieser Konzession bleibt die Elektra weiterhin verantwortlich und haftbar.

3.3 Werkleitungskataster

Die Elektra verpflichtet sich, allen Personen mit berechtigtem Informationsanspruch Einblick in die Werkleitungspläne zu gewähren. Die digitalisierten Planwerke umfassen auch die Anlagen der öffentlichen Beleuchtung der Gemeinde. Die Pläne sind periodisch auf den aktuellen Stand der Werke nachzuführen.

3.4 Informations- und Konsultationsrechte

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig zur vorgängigen Information über relevante Massnahmen, Änderungen und Planungen wie Verkehrsinfrastruktur, Überbauungs- und Gestaltungspläne, usw.

3.5 Betrieb und Haftung

Für die im Eigentum des Werkes stehenden Anlagen, welche zur Wahrnehmung der konzessionierten Aufgaben dienen, gilt die Elektra als verantwortliche Betriebsinhaberin gemäss Art. 27 ff. Elektrizitätsgesetz und als Werkeigentümer der Verteilanlagen im Sinne von Art. 58 OR.

4. Finanzielle Leistungen der Elektra

4.1 Entschädigung

Die Entschädigung für die Erteilung der Konzession mit Sondernutzung von öffentlichen, im Gemeinverbrauch stehenden Sachen der Gemeinde entrichtet die Elektra, vorbehältlich geltenden gesetzlichen Voraussetzungen dazu, der Gemeinde eine Konzessionsabgabe.

Die Elektra entschädigt der Gemeinde die im Konzessionsvertrag erteilten Rechte gemäss Gebührentarif (Anhang A).

5. Verschiedenes und Schlussbestimmungen

5.1 Rechtsverhältnis zu Endverbrauchern

Das Rechtsverhältnis zwischen der Elektra und ihren Endverbrauchern richtet sich nach dem StromVG und den Reglementen und Tarifen der Elektra für Kostenbeiträge und Gebühren.

5.2 Rechtsnachfolge

Die Parteien sind verpflichtet, diesen Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen.

5.3 Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 2037. Er kann unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist schriftlich auf Ende eines Jahres gekündigt werden, erstmals per 31. Dezember 2035. Ohne Kündigung verlängert sich dieser Vertrag jeweils um fünf weitere Jahre.

5.4 Teilnichtigkeit und Nebenpunkte

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Teile davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die entsprechenden Bestimmungen durch eine gültige Bestimmung derart zu ersetzen, dass sie dem wirtschaftlichen Zweck beim Abschluss dieses Vertrages entspricht.

5.5 Streitigkeiten / Gerichtsstand

Alle aus der Interpretation oder Anwendung dieses Vertrages resultierenden Streitigkeiten, die nicht gütlich beigelegt werden können, werden durch die ordentlichen Gerichte erledigt. Gerichtsstand ist Muri.

5.6 Ausfertigung des Vertrages

Dieser Vertrag wird in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgestellt und unterzeichnet. Jede Partei erhält ein allseits unterzeichnetes Exemplar.

Genehmigt von der Einwohnergemeindeversammlung Rottenschwil am Datum.

Rottenschwil,

Rottenschwil,

GEMEIDERAT ROTTENSCHWIL

Die Frau Gemeindeammann:

Elektra-Genossenschaft Rottenschwil-Werd

Der Präsident:

Giordana Erne

Josef Koch

Die Gemeindeschreiberin:

Der Kassier:

Cornelia Burkard

Alois Schumacher

6. Anhang A

Gebührentarif

1. Konzessionsgebühr

1.1 Ansatz (Netznutzung)

Die Konzessionsgebühr beträgt 0.00 Rappen pro ausgespiessene KWh im Kalenderjahr im Gemeindegebiet Rottenschwil.

1.2 Auszahlung

Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt nach Rechnungsabschluss der Elektra im ersten Semester des Folgejahres.

2. Entschädigung für Kleinunterhalt

2.1 Ansatz

Bis zu einem jährlichen Aufwand von CHF 3'000.00 leistet die Elektra den Kleinunterhalt gemäss Anhang B, Ziff. 4, unentgeltlich. Höhere Kosten werden gemäss den Arbeitsrapporten der Elektra der Gemeinde in Rechnung gestellt.

3. Inkrafttreten

Diese Entschädigungsregelung tritt mit dem Anhang A in Kraft.

7. Anhang B

Öffentliche Beleuchtung

1. Planung, Erstellung und Kostentragung

Die Planung, Projektierung und Erstellung von ÖB-Anlagen liegt im Aufgabenbereich der Gemeinde. Kandelaberstandorte, Kabelanschlüsse, Art der Leuchten, Lichtquellen und Schaltungen werden mit der Elektra abgesprochen. Grundlage dazu sind die von der Elektra standardisierten Anlagentypen, die auf einem dem Stand der Technik entsprechenden Materialsortiment basieren.

Die Kosten für Erstellung, Erweiterungen, Unterhalt und Erneuerungen sowie allfällige Verlegungen gehen ab Inkrafttreten des Konzessionsvertrages zu Lasten der Gemeinde.

2. Eigentum

Nach Inbetriebnahme gelten folgende Eigentumsverhältnisse:

Fundamente	Gemeinde
Kandelaber, Leuchten, Sicherungselemente	Gemeinde
Rohranlagen, Zuleitungskabel	Elektra

Die Elektra ist Eigentümerin der Kabelanlage. Als Übergabepunkt gilt der Sockelkontakt des Sicherungselementes.

3. Steuerung, Ein- und Ausschaltung

Die Ein- und Ausschaltungen erfolgen in der Regel über die Netzsteueranlagen der Elektra.

4. Kleinunterhalt

Für den Kleinunterhalt wie Auswechslung von Leuchtmitteln, Vorschaltgeräten, Sicherungen, Reinigung der Leuchtkörper und Abschlussgläser, sowie Schneiden von Bäumen und Hecken, welche die Ausleuchtung beeinträchtigen, ist die Elektra oder eine von ihr beauftragte Unternehmung verantwortlich. Die Aufwendungen werden gemäss Anhang A entschädigt.

8. Anhang C

Versorgungsgebiet der Elektra

